

Ausbildung im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung

am ZfsL Gelsenkirchen

(Stand Mai 2025)



1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Ausbildung ist die **OVP** in der aktuell gültigen Fassung sowie das Kerncurriculum. Neben diesen für alle Lehrämter gültigen Vorgaben dienen im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung auch die Positionen 2021 als Orientierung. In den **Positionen 2021** sind folgende **Leitgedanken** formuliert:

„An den Orten sonderpädagogischer Förderung, an denen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Lehramt für sonderpädagogische Förderung ausgebildet werden; unterrichten sie.“

„Sie sind Lehrerinnen und Lehrer für alle Schülerinnen und Schüler.“

Außerdem werden die folgenden **Qualitätsmerkmale** ausgewiesen:

„Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- entwickeln ein Selbstverständnis als systemisch gleichberechtigt eingebundene Lehrerinnen und Lehrer.
- planen und gestalten herausfordernde Lernsituationen für alle Schülerinnen und Schüler.
- lernen, dass und wie sonderpädagogische Förderung im Unterrichtsfach wirksam wird.
- vertiefen auf der Grundlage ihrer universitären Ausbildung ihre förderschwerpunktspezifische Expertise, sie sichern Orientierungswissen und entwickeln Basiskompetenzen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung.
- vertiefen ihre spezifische unterrichtsfachliche Expertise in den grundständig studierten Fächern, sie sichern Orientierungswissen und entwickeln Basiskompetenzen für den Unterricht in Deutsch und Mathematik.
- lernen, sich in multiprofessionellen Kontexten über das System hinaus zu vernetzen und ihre Expertise aktiv einzubringen.“ (Positionen 2021, S. 8)

Zusätzlich ist für die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der „**Erlass zur Erhöhung der Ausbildungsquantitäten im Gemeinsamen Lernen**“ zu berücksichtigen. Dieser Erlass sieht vor, dass alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zumindest anteilig auch im Gemeinsamen Lernen ausgebildet werden. In den Förderschwerpunkten LE, ESE und SQ soll ein Anteil von mindestens 40% der Lehramtsanwärter:innen mit mindestens 50% der Ausbildungsstunden im Gemeinsamen Lernen ausgebildet werden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundlagen und der vorliegenden schulischen Realitäten in der Ausbildungsregion wird das im Folgenden dargestellte Ausbildungsmodell für die Ausbildung der Lehramtsanwärter:innen im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung angewandt.

2. Grundsätzliche Vorgehensweisen

Grundlage des Ausbildungsmodells ist, dass alle Lehramtsanwärter:innen sowohl an einer Förderschule als auch an einer Schule des Gemeinsamen Lernens ausgebildet werden. Wichtiger Vorteil dieser Ausbildung ist, dass die angehenden Lehrkräfte auf diese Weise an beiden zentralen Orten sonderpädagogischer Förderung ausgebildet werden und damit auch die zentralen Orte ihrer späteren beruflichen Tätigkeit kennenlernen. Gleichzeitig ist mit dieser Ausbildungspraxis aber auch die Tatsache verbunden, dass die Lehramtsanwärter:innen nicht mit vollem Stundenumfang in einem System tätig sein können. Dies muss im Rahmen der schulischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Lehramtsanwärter:innen werden vor Beginn der Ausbildung einer Ausbildungsschule zugewiesen. Diese Ausbildungsschule ist für Lehramtsanwärter:innen, die in den Förderschwerpunkten SE, HK, KM und GG ausgebildet werden, in der Regel eine Förderschule. In den Förderschwerpunkten LE, ESE und SQ handelt es sich bei dieser Ausbildungsschule um eine Förderschule oder eine Schule des Gemeinsamen Lernens. Die später festzulegende zweite Ausbildungsschule (Kooperationsschule) wird in allen Förderschwerpunkten dann jeweils eine Schule des anderen Systems (Gemeinsames Lernen bzw. Förderschule) sein.

Im ersten Quartal (Mai bis zu den Sommerferien) wird die Ausbildungsschule mit 14 Stunden (Unterricht unter Anleitung) besucht. Die Kooperationsschule wird in diesem Quartal an insgesamt zwei ausgewählten Orientierungstagen besucht. Ziel dieser Orientierungstage ist ein erstes Kennenlernen der Kooperationsschulen und der dort agierenden Personen. Ab dem zweiten Quartal wird die Ausbildungsschule dann mit 10 Stunden und die Kooperationsschule mit 4 Stunden besucht. Hier erscheint es sinnvoll, dass die Lehramtsanwärter:innen an drei Wochentagen in der Ausbildungsschule und an einem Wochentag in der Kooperationsschule tätig sind.

Ausbildungsmodelle - Seminar SF Gelsenkirchen

Zuweisung an eine Schule des Gemeinsamen Lernens (GL) als Ausbildungsschule (Primarstufe oder Sek 1), Förderschule (FS) als Kooperationsschule
Modell für mindestens 40 % der LAA-Teilgruppe mit den Ausbildungsförderschwerpunkten LE-ESE-SQ

1. Quartal ab 1.5. 14h*	Sommerferien	2./3. Quartal (1. Schulhalbjahr ab ca. 01.08.) 14h	4./5. Quartal (2. Schulhalbjahr ab ca. 01.02.) 14h	Sommerferien	6. Quartal 14h	bis 31.10. 14h
Grundständig GL 14 GL + 2 Tage der Orientierung an FS		10 GL + 4 FS alternativ nach Beratung Varianten bis 7 GL + 7 FS möglich			Fortsetzung 10 GL + 4 FS (oder alternativer Varianten)	1 Woche Hospitation § 12 (OVP)

Zuweisung an eine Förderschule (FS) als Ausbildungsschule, Schule des Gemeinsamen Lernens (GL) (Primarstufe oder Sek 1) als Kooperationsschule
Mindestens 4 Stunden GL für alle LAA mit den Ausbildungsförderschwerpunkten KME, GG, HK und eine Teilgruppe LE, ES, SQ. SE verfügt über ein spezifisches GL-Konzept.

1. Quartal ab 1.5. 14h*	Sommerferien	2./3. Quartal (1. Schulhalbjahr ab ca. 01.08.) 14h	4./5. Quartal (2. Schulhalbjahr ab ca. 01.02.) 14h	Sommerferien	6. Quartal 14h	bis 31.10. 14h
Grundständig FS 14 FS + 2 Tage der Orientierung im GL		10 FS + 4 GL alternativ nach Beratung Varianten bis 7 FS + 7 GL möglich			Fortsetzung 10 FS + 4 GL (oder alternativer Varianten)	1 Woche Hospitation § 12 (OVP)

Hinweis für beide Modelle: Ab dem 01.08. erfolgt ein regelmäßiger (wöchentlicher) Besuch beider Schulen (Ausbildungsschule mit 10 Stunden und Kooperationsschule mit 4 Stunden). Der Stundenanteil kann auf Wunsch der LAA nach Rücksprache/Beratung mit beiden Schulen und Kernseminarleitungen von der Standardverteilung (10+4) abweichen. Ab dem 01.02. kann nach Beratung eine Anpassung des Stundenanteils für die Quartale 4-6 erfolgen.

Von der Stundenverteilung mit 10 Stunden in der Ausbildungsschule und 4 Stunden in der Kooperationsschule (10+4 Modell) kann insofern abgewichen werden, als dass der Anteil der Stunden an der Kooperationsschule auf bis zu 7 Stunden (7+7 Modell) angehoben werden kann. Auch dazu sollte im Rahmen der Orientierungstage eine Entscheidung getroffen werden. Die Anpassung der Stunden ist auf Antrag der LAA nach Zustimmung des ZfsL und beider Schulen möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausbildungsschule eine Förderschule oder eine Schule des Gemeinsamen Lernens ist. Bei der Entscheidungsfindung sind zwingend die Ausbildungsmöglichkeiten der Kooperationsschule zu berücksichtigen (s.u.).

3. Anforderungen an die Schulen

Anwesenheit von Lernenden mit entsprechendem Unterstützungsbedarf

Es ist für eine gelingende Ausbildung zwingend erforderlich, dass an der Ausbildungsschule (Schule des Gemeinsamen Lernens oder Förderschule) Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf unterrichtet werden, der dem Förderschwerpunkt entspricht, in dem die Lehramtsanwärter:innen ausgebildet werden. An der Kooperationsschule sollte dies auch der Fall sein. An diesem Ort kann es auch Ausnahmen von dieser Regelung geben, wenn an dieser Schule keine Unterrichtspraktische Prüfung abgelegt wird (s.u.). Für Schulen des Gemeinsamen Lernens gilt: An Ausbildungsschule und Kooperationsschule muss mindestens eine sonderpädagogische Lehrkraft durchgängig tätig sein.

Lerngruppen in den Ausbildungsschulen

Für die Ausbildung im Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist eine möglichst konstante Begleitung der Lerngruppen durch die Lehramtsanwärter:innen von besonderer Bedeutung. Häufige Wechsel der Ausbildungsgruppen sind daher möglichst zu vermeiden.

Für eine 10+4-Verteilung der Stunden erscheint es sinnvoll, den Lehramtsanwärter:innen zwei festen Lerngruppen in der Ausbildungsschule zuzuweisen. In der Kooperationsschule sollten die Lehramtsanwärterinnen eine (max. zwei) Lerngruppen begleiten.

Aufgaben der Leistungsbeurteilung durch die Schulen

Die zugewiesene Ausbildungsschule bleibt Stammschule der Lehramtsanwärter:innen. Dies gilt auch, wenn sich die Stundenverteilung zu einer 7+7-Verteilung verschiebt. Die Schulleitung der Ausbildungsschule schreibt zum Ende der Ausbildung eine Langzeitbeurteilung, die mit einer Note abschließt. Im Rahmen der Langzeitbeurteilung bezieht die Schulleitung die Beurteilungsbeiträge der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte ein. Ebenfalls einzubeziehen ist ein Beurteilungsbeitrag der Kooperationsschule. Die Kooperationsschule schreibt somit zum Ende der Ausbildung einen Beurteilungsbeitrag, welcher der Ausbildungsschule zur Verfügung gestellt wird. Der Beurteilungsbeitrag der Kooperationsschule schließt nicht mit einer Note ab. Er ist angemessen in der Langzeitbeurteilung zu berücksichtigen. Anforderungen an eine arithmetische zu bestimmende Berücksichtigung bestehen nicht. Der Austausch zwischen den Schulen ist erforderlich.

Etwa zur Mitte der Ausbildung erhalten die Lehramtsanwärter:innen im Rahmen eines Zwischenstandgespräches von den Seminausbildern:innen eine Rückmeldung zu ihrem derzeitigen Leistungsstand mit Nennung eines Notenbereiches. Laut OVP haben die Lehramtsanwärter:innen in Schule und ZfsL jederzeit das Recht auf eine solche Rückmeldung. Uns erscheint dieser Zeitraum in der Mitte des Vorbereitungsdienstes für die Durchführung eines solchen Gespräches zur Leistungstransparenz sinnvoll. Wir empfehlen daher auch in den Schulen etwa zu diesem Zeitpunkt eine solche Transparenz zu schaffen.

Hinweise für die Auswahl von Kooperationsschulen

Die Ausbildungsbeauftragten (ABBA) und ggf. die Schulleitungen der grundständigen Ausbildungsschulen werden gebeten, mögliche Kooperationsschulen für die angehenden Lehramtsanwärter:innen auszuwählen. Kriterien zur Auswahl sind:

- Anwesenheit einer sonderpädagogischen Lehrkraft (gilt für GL -Schule),
- die Anwesenheit von Schüler:innen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf
- nicht zu große Entfernung zwischen Kooperations- und Ausbildungsschule
- bereits bestehende Kooperationsstrukturen
- grundsätzliche Bereitschaft der Kooperationsschule zur Ausbildung
- Die Kooperationsschule muss im Ausbildungsbezirk des ZfsL Gelsenkirchen, Lehramt SF liegen (Schulamtsbezirke Borken, Bottrop, Gelsenkirchen, Recklinghausen)

Auch von den Lehramtsanwärter:innen geäußerte Wünsche können hier Berücksichtigung finden.

Im Idealfall finden die Orientierungstage im ersten Quartal beide an der bereits angewählten Kooperationsschule statt. Final feststehen sollte die Kooperationsschule spätestens zum Beginn des zweiten Ausbildungsquartals nach den Sommerferien.

Sollten Fragen oder Schwierigkeiten bei der Auswahl der Kooperationsschulen auftreten, kann gern Kontakt mit der Seminarleitung oder den Kernseminarleitungen aufgenommen werden.

4. Anforderungen an die Lehramtsanwärter:innen

Grundsätzlich ist bei allen an die Lehramtsanwärter:innen gestellten Anforderungen zu berücksichtigen, dass die Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung an zwei Schulsystemen tätig sind. Diese Tatsache führt dazu, dass die Lehramtsanwärter:innen in beiden Systemen nicht mit vollem Stundenumfang zur Verfügung stehen können und dies auch Konsequenzen für die außerunterrichtlichen Anforderungen haben muss.

So sind Beteiligungen an Konferenzen, schulinternen Fortbildungen, Elterngesprächen, schulinternen Ausbildungsangeboten etc. in etwa prozentual an den Stundenanteilen zu orientieren, mit denen die Lehramtsanwärter:innen in den jeweiligen Systemen tätig sind. Bei einer 10+4 Verteilung erscheint ein Anteil von 70% Beteiligung an der Ausbildungsschule und 30% Beteiligung an der Kooperationsschule in etwa sinnvoll. Diese Anteile können in Absprache entsprechend den schulischen Realitäten angepasst werden.

Hinweise zum selbstständigen Unterricht

Die Standardverteilung der Ausbildungsstunden an den Schulen entspricht ab dem zweiten Quartal einer 10+4 Verteilung. Im Rahmen der Ausbildung sind vom zweiten bis zum fünften Quartal 9 Stunden selbstständigen Unterrichts und 5 Stunden Unterricht unter Anleitung zu leisten. Eine sinnvolle Verteilung dieser Stunden kann sein, sieben Stunden selbstständigen Unterrichts an der Ausbildungsschule und zwei Stunden selbstständigen Unterrichts an der Kooperationsschule abzuleisten. Abweichungen davon sind nach Absprache mit beiden Schulen möglich. Im sechsten Quartal findet kein selbstständiger Unterricht statt.

Die Anforderung des selbstständigen Unterrichts schließt das Co-Teaching mit einer anderen Lehrkraft nicht aus. Im Gegenteil: Der selbstständige Unterricht sollte dem Aufgabenfeld einer sonderpädagogischen Lehrkraft entsprechen. Dabei sollten die Lehramtsanwärter:innen die Möglichkeit erhalten, auch im Rahmen des Co-Teachings zu unterrichten. Die Lehramtsanwärter:innen sind auch in diesem Format für den Unterricht aller Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Formate des Co-Teachings sollten im Gemeinsamen Lernen mit einer Lehrkraft oder einer Lehramtsanwärter:in des anderen Lehramts stattfinden. In der Förderschule kann das Co-Teaching mit einer anderen sonderpädagogischen Lehrkraft praktiziert werden. Der Unterricht findet in der Regel im ausgebildeten Unterrichtsfach oder in Teilen auch in dem weiteren studierten Unterrichtsfach statt.

Abweichung vom 10+4 Modell

Die Verteilung der Unterrichtsstunden zwischen der Ausbildungsschule und der Kooperationsschule kann nach Rücksprache mit allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen (beide Schulen und ZfSL) auf Wunsch der LAA angepasst werden. Diese Anpassung kann bedeuten, den Anteil der Stunden, die an der Kooperationsschule abgeleitet werden, bis zu einem Anteil von 7 Stunden (7+7 Modell) zu erhöhen. Folgende Verteilungen sind grundsätzlich denkbar:

Ausbildungsschule	Kooperationsschule
10 Std.	4 Std.
8 Std.	6 Std.
7 Std.	7 Std.

Eine solche Veränderung der Stundenanteile kann nach den beiden Tagen der Orientierung im ersten Quartal von den LAA beantragt werden. Eine weitere Möglichkeit der Anpassung besteht zum Halbjahreswechsel im Februar. Der dann gewählte Stundenanteil sollte bis zum Ende der Ausbildung bestehen bleiben. Bei einer Anpassung der Stundenanteile über die 10+4-Verteilung hinaus, sind auch die Anwesenheitstage sowie die Anteile selbstständigen Unterrichts entsprechend anzupassen.

Wichtig: Für eine solche Erhöhung der Ausbildungsstunden an der Kooperationsschule ist es erforderlich, dass an der Kooperationsschule zwingend auch Lernende mit dem Unterstützungsbedarf unterrichtet werden, in dem die Lehramtsanwärter:innen ausgebildet werden, da in diesem Fall auch Prüfungsteile in dieser Schule zu absolvieren sind (s.u.).

Unterrichtsbesuche und Beratung durch das ZfsL

Im Rahmen der 10+4-Verteilung leisten die Lehramtsanwärter:innen einen Großteil der Ausbildungskontakte mit dem ZfsL an der Ausbildungsschule ab. Es ist jedoch verpflichtend, mindestens einen Ausbildungskontakt an der Kooperationsschule zu absolvieren. Dies kann ein Unterrichtsbesuch im Fach bzw. im Förderschwerpunkt oder im Kernseminar sein.

Wenn Lehramtsanwärter:innen den Anteil der Stunden an der Kooperationsschule erhöhen, hat dies auch Konsequenzen auf die Verteilung von Unterrichtsbesuchen und auf die Gestaltung der UPP. Wenn der Stundenanteil auf eine 8+6 oder 7+7-Verteilung angepasst wird, zeigen die Lehramtsanwärter:innen auch Unterrichtsbesuche in Fach und Förderschwerpunkt in der Kooperationsschule. Außerdem ist in diesem Fall eine Unterrichtsstunde im Rahmen der UPP an der Kooperationsschule zu zeigen.

